Beschlussvorlage

Kreis Bergstraße

Vorlage Nr.: **18-0690**
erstellt am: 02.11.2017

Abteilung: Gefahrenabwehr
Verfasser/in: Kleiné, Alexandra
Aktenzeichen: L-5/1-1 RD

Rettungsdienst-Ansprüche aus der Delegation der Einsatzleitung Rettungsdienst 2011 bis 2013

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	13.11.2017	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	01.12.2017	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	11.12.2017	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss/ der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Kreistag, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag stimmt zur Vermeidung möglicher Klageverfahren in Bezug auf die Erfüllung der Aufgabe der Einsatzleitung Rettungsdienst in den Jahren 2011 bis 2013 durch Dritte dem Abschluss des anliegenden Vergleichs zu."

Erläuterung:

Nach § 5 Abs. 1 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) ist der Kreis Bergstraße Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der notärztlichen Versorgung. Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann er sich gemäß § 5 Abs. 2 HRDG Dritter bedienen. Die Beauftragung Dritter erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Verwaltungsakt (§ 11 Abs. 1 HRDG).

Der Kreisausschuss hatte aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2010 verschiedene Organisationen mit der Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen im Zeitraum 2011 bis 2015 beauftragt (DRK, JUH, MHD, Fa. Dr. Scheuer und Partner). Was aber das Leistungssegment „Einsatzleitung Rettungsdienst" betrifft, lehnten die Krankenkassen die Refinanzierung über Benutzungsentgelte nach § 10 HRDG ab. Klagen der Leistungserbringer gegen die Krankenkassen führten nicht zum Erfolg; die Versicherung des Kreises lehnt ein Eintreten ab.

Der Kreisausschuss hatte bereits mehrfach - zeitlich befristet - auf die Erhebung der Einrede der Verjährung etwaiger Ansprüche aus der Beauftragung der Leistungserbringer verzichtet. Der gegenüber den Leistungserbringern zuletzt erklärte Verzicht auf die Enrede der Verjährung läuft zum 31.12.2017 aus.

Es liegt nicht im Kreisinteresse die teilweise jahrzehntelange vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern zu gefährden. Stattdessen konnte - ohne den Zeitdruck bevorstehender Fristabläufe - eine Lösung zum beiderseitigen Interessenausgleich gefunden werden. Zur Vermeidung verjährungsunterbrechender Klagen gegen den Kreisausschuss vor dem 31.12.2017 sowie zur abschließenden Befriedung und Bereinigung des Streites wird daher vorgeschlagen, einen außergerichtlichen Vergleich mit den Leistungserbringern zu schließen.

Die Verwaltung hat zuvor die Erfolgsaussichten einer klageweisen Geltendmachung der Ansprüche der Leistungserbringer gegen den Kreisausschuss geprüft. Bei verständiger Würdigung der Rechtslage und des Sachverhalts im vorliegenden Einzelfall besteht Ungewissheit über den Ausgang eines möglichen Verfahrens.

Der Kreisausschuss könnte sich zwar auf den Wortlaut der mit den Leistungserbringern getroffenen Vereinbarung zurückziehen, welcher besagt, dass über die Höhe der Benutzungsentgelte eine Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger, ohne dass der Rettungsdienstträger darauf Einfluss nehmen kann, getroffen wird. Daraus ergäbe sich auch, dass der Rettungsdienstträger durch die Entscheidung der Schiedsstelle über die Höhe der Benutzungsentgelte nicht in eigenen Rechten betroffen ist. Die Ablehnung der Zahlung von Benutzungsentgelten verblieb dann als Schaden bei den Leistungserbringern.

Ob die Leistungserbringer dem Kreisausschuss gegenüber ein Durchgriffsrecht geltend machen können, vermag die Verwaltung nicht abschließend zu beurteilen: Es stellt sich die Frage, ob das Recht auf Verwertung der eigenen Leistung tatsächlich übertragen werden konnte und welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn dies nicht der Fall ist. Eine Dienstleistungskonzession liegt vor, wenn die öffentliche Stelle den Konzessionär mit der Durchführung einer Dienstleistung betraut, der Konzessionär als Vergütung das Recht zur Verwertung der eigenen Leistung erhält und damit das wirtschaftliche Risiko trägt. Das „werthaltige“ Element der Dienstleistungskonzession ist die Übertragung des Rechts zur Verwertung der Dienstleistung (das ohne Übertragung dem Auftraggeber, also dem Kreisausschuss zustünde).

Die Frage, ob dem Auftraggeber überhaupt ein Recht auf Verwertung in Form eines Benutzungsentgeltes (§ 10 HRDG) zustand, konnte gerichtlich nicht abschließend geklärt werden, da das gerichtliche Verfahren, das die Leistungserbringer führten, bereits an vorgeschalteten Fragestellungen scheiterte (fehlende Festlegung im Bereichsplan, keine ordnungsgemäße Beleihung). Zwischenzeitlich gibt es Rechtsprechung, die davon ausgeht, dass die gewählte Form der Beleihung nicht rechtmäßig erfolgen kann. Von Seiten der Leistungserbringer könnte eingewendet werden, dass dem Konzessionsgeber die Verpflichtung zur Rechtsübertragung von Anfang an nicht möglich war. Hierdurch würde sich nichts an der Wirksamkeit des Vertrages ändern, jedoch steht eine Haftung nach § 62 VerwfG i. V. m. § 275 I BGB, § 311 a II 1 BGB im Raum. Auch ein Herausgabeanspruch nach § 812 ff. BGB ist naheliegend.

Eine Refinanzierung über Benutzungsgebühren (§ 9 HRDG) kann rechtssicher daher ausschließlich durch den Auftraggeber erfolgen und wird so seit 2014 durchgeführt. Für beide Rechtsauffassungen für den Zeitraum 2011 bis 2013 streiten gewichtige Argumente.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass der Kreisausschuss ein nicht unerhebliches Prozessrisiko tragen würde, sollte es zu einer klageweisen Geltendmachung durch die Leistungserbringer kommen. Fest steht jedoch, dass die Leistungserbringer die vom Kreis beauftragte Leistung in den Jahren 2011 - 2013 erbracht haben, ohne hierfür bisher ein Gegenleistung erlangt zu haben. Ungeachtet der vorstehenden rechtlichen Bewertung erscheint es auch aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben geboten, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Die Leistungserbringer hatten bei Übernahme des Auftrags nicht die Möglichkeit, die von Kreis zuvor geprüfte gewählte rechtliche Ausgestaltung – Beleihung - zu ändern oder abzulehnen.

Angesichts der Risikoverteilung wird eine hälftige Kostenübernahme als angemessen erachtet. Verhandlungen mit den Leistungserbringern haben zu dem Ergebnis geführt, dass jeweils ein pauschaliertes Angebot auf der Basis von 50 % der Höhe der geltend gemachten Forderungen zuzüglich 50% der nachgewiesenen Kosten der Rechtsverfolgung (soweit diese überhaupt durch die erfolglose klageweisen Geltendmachung gegen die Krankenkassen angefallen sind), Zustimmung finden würde.

Das Vergleichsangebot soll den Leistungserbringern unter Fristsetzung zur förmlichen Annahme vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Betroffen wäre der Zeitraum 2011 bis 2013 mit einem Gesamtbetrag in Höhe von rund 519 T€, welcher sich wie folgt verteilt:

1. Dr. Scheuer & Partner – Notärzte Kreis Bergstraße

Forderungshöhe	195,3 T€
Pauschale Abgeltung mit 100.000 €, aufrechnungsbedingt Auszahlung	40 T€

2. Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Bergstraße e.V.

Forderungshöhe	136,8T€
Pauschale Abgeltung mit	80 T€

3. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. – Regionalverb. Bergstraße-Pfalz

Forderungshöhe	116,7 T€
Pauschale Abgeltung mit	58T€

4. Malteser Hilfsdienst gGmbH – Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar

Forderungshöhe	70,1 T€
Pauschale Abgeltung mit	35T €

Forderungshöhe Gesamt	518,9 T€

Der Kreisausschuss hat für den Haftungsfall Rückstellungen in Höhe von 518,9 T € gebildet, die in Höhe von **273 T** € für die vergleichsweise Regelung in Anspruch genommen würden.

Anlagen:

Vergleichsvorschlag